

Amts-



blatt

für den Landkreis Miesbach

Amtsblatt 18 vom 20.05.2020

- ◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDRATSAMTES MIESBACH ÜBER DIE VERWENDUNG VON SCHALLDÄMPFERN ZUR JAGDAUSÜBUNG VOM 18.05.202074
- ◆ SATZUNG ZUR REGELUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR KREISRÄTE UND DER BESTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG SONSTIGER EHRENAMTLICH TÄTIGER BÜRGER78

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miesbach über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 18.05.2020

LANDRATSAMT MIESBACH

FACHBEREICH 24 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND GEWERBE



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miesbach über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 18.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Miesbach zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Miesbach in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen

Seite 1 von 4

Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Miesbach ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmerechtsentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. I. für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Miesbach. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II. für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Miesbach eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Miesbach zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. II. den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Miesbach auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miesbach, den 18.05.2020

Teresa Nitsch
Regierungsrätin

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

vom 13.05.2020

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Abschnitt 1 Entschädigung für Kreisräte und Zuschüsse an Fraktionen

§ 1

Sitzungsentschädigung

- (1) Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses nach § 30 bis § 36 der Geschäftsordnung oder einer Fraktionsvorsitzendenbesprechung, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Feststellung der Anwesenheit in der Niederschrift.
- (2) Bei Teilnahme von Kreisräten an Fraktionssitzungen oder vergleichbaren Sitzungen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppierungen gilt – sofern solche Sitzungen nicht am gleichen Tag wie die Kreistags- oder Kreisausschusssitzung stattfinden – Abs. 1 entsprechend. Diese Regelung gilt nur für so viele solcher Sitzungen im Jahr wie Kreistags- und Kreisausschusssitzungen stattfinden.

§ 2

IT-Pauschale

Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und deren Schutz werden über eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 € abgegolten.

§ 3

Fahrtkostenersatz

Die Kreisräte erhalten Fahrtkostenersatz nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG).

§ 4

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Kreisräte, die als Angestellte oder Arbeiter tätig sind, erhalten für den durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entstandenen Dienstaufall eine Entschädigung in Höhe des durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstaufalls.

- (2) Kreisräte, die als Selbständige tätig sind, erhalten je Sitzungstag einen Pauschalsatz von 60 € als Entschädigung für ihren Verdienstaussfall.
- (3) Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Sitzungstag einen Pauschalsatz von 60 €.

§ 5

Entschädigung für Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises Miesbach werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Tages- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Art. 8 und 9 des BayRKG gewährt.

§ 6

Pauschalentschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 400 €.

§ 7

Zuschüsse an die im Kreistag vertretenen Fraktionen

- (1) Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine jährliche Entschädigung von 75 € je Mitglied.
- (2) Für Informations- und Bildungsarbeit werden gegen entsprechenden Nachweis bis zu 100 € je Mitglied pro Jahr gewährt.

Abschnitt 2

Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

§ 8

Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die nicht in der Geschäftsordnung aufgeführt sind, erhalten eine Entschädigung nach § 1, soweit bei deren Bildung diese Regelung durch das zuständige Gremium für anwendbar erklärt wurde.

§ 9

Bestellung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (§§ 8, 10 - 13) werden jeweils auf 6 Jahre durch den Kreistag bestellt,

der Kreisarchivpfleger (§ 9) wird auf 5 Jahre durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis bestellt.

Vor Ablauf des Beststellungszeitraums ist vor dem Kreistag ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 10

Entschädigung für Kreisheimatpfleger

Der Heimatpfleger des Landkreises Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 435 € sowie eine monatliche Taggeldpauschale von 77 € für Dienstreisen im Landkreis.

Ist für besondere Bereiche noch ein weiterer Heimatpfleger bestellt, erhält dieser eine monatliche Pauschalentschädigung von 128 € sowie eine monatliche Taggeldpauschale von 52 € für Dienstreisen im Landkreis. § 3 ist anzuwenden.

§ 11

Entschädigung für den Kreisarchivpfleger

Der Kreisarchivpfleger des Landkreises Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 175 € sowie eine monatliche Taggeldpauschale von 25 € für Dienstreisen im Landkreis. § 3 ist anzuwenden.

§ 12

Entschädigung für den Beauftragten für den Obst- und Gartenbauverein

Der Beauftragte für den Obst- und Gartenbauverein im Landkreis Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 256 € sowie eine monatliche Taggeldpauschale von 52 € für Dienstreisen im Landkreis. § 3 ist anzuwenden.

§ 13

Entschädigung für den Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 400 € sowie eine Taggeldpauschale von 50 € für Dienstreisen im Landkreis. § 3 ist anzuwenden.

§ 14

Entschädigung für den Kreisbildstellenbeauftragten

Der Kreisbildstellenbeauftragte des Landkreises Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 231 €.

§ 15

Entschädigung für den Integrationsbeauftragten

Der Integrationsbeauftragte des Landkreises Miesbach erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 400 € sowie eine monatliche Tagegeldpauschale von 50 € für Dienstreisen im Landkreis. § 3 ist anzuwenden. Für die Teilnahme an Sitzungen in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, denen der Integrationsbeauftragte Kraft Amtes angehört, werden darüber hinaus keine Sitzungsentschädigungen gewährt.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 16

Zahlungsweise

Laufende Entschädigungen nach dieser Satzung sind jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, den 13.05.2020



Olaf von Löwis of Menar
Landrat